

Marcin Warchał

Die polnische Rechtsanwaltschaft – Geschichte, aktueller Stand, Zukunft und Situation auf internationaler Ebene

I. Geschichtliche Entwicklung

Nach Meinung einiger Rechtshistoriker reicht die Geschichte der polnischen Rechtsanwaltschaft bis in die Anfänge des polnischen Staates zurück. Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen darüber sind in den Annalen von *Johannes Dlugosz*, dem polnischen Historiker und Chronisten aus dem 15. Jh. zu finden. Sie beziehen sich auf die Zeit des polnischen Königs, *Bolesław Chrobry* (des Tapferen)¹, der 1016 veranlasst haben soll, Witwen und minderjährigen Kindern der im Krieg gefallenen Ritter zum Schutz ihrer Interessen aus öffentlichen Geldern bezahlte Verteidiger (Bevollmächtigte) beizutragen.² Bereits im 12./13. Jh. war es im polnischen Prozess möglich, einen an Stelle der Partei auftretenden Prozessvertreter zu bestellen. In den „Statuten von Wiślica“, dem 1347 vom polnischen König, *Kasimir dem Großen* verkündeten Gesetzeswerk, stand, dass jede Partei einen Prozessvertreter haben sollte.³ Seit Mitte des 14. Jahrhunderts gibt es an städtischen Gerichten gewerbsmäßige Prozessvertretung.⁴ Von einer anwaltlichen Selbstverwaltung konnte zu dieser Zeit allerdings noch keine Rede sein. Die Anwaltschaft war an Gerichte gebunden, die im Jahre 1454 kraft des „Statuts von Nieszawa“ der königlichen Gewalt unterstellt wurden.

Die ersten Ansätze einer anwaltlichen Selbstverwaltung datieren auf die Zeit des Vierjährigen Sejm der Tagungsjahre 1788-1792, dessen wichtigstes Werk die Verabschiebung der ersten modernen Verfassung Europas (sog. Verfassung vom 3. Mai 1791) und der zweiten überhaupt nach den USA war. Die Anwaltschaft sollte Ständecharakter haben, mit Anwälten für Adelsgerichte, städtische Gerichte und Kirchengerichte. Mit der Aufsicht über die gesamte Anwaltschaft sollte das aus 18 Ratsmitgliedern bestehende Generalkollegium mit Sitz in Warschau betraut werden – ein als Vorgänger des heutigen Obersten Rechtsanwaltsrates anzusehendes Gremium.⁵ Im Jahre 1795 hörte die Erste Polnische Republik auf zu existieren. 1807 wurde von Kaiser Napoleon ein polnischer Rumpfstaat – das Herzogtum Warschau – errichtet, in dem die Anwaltschaft mit Ge-

¹ Z. Krzemiński, Kartki z dziejów warszawskiej adwokatury (Blätter aus der Geschichte der Warschauer Rechtsanwaltschaft), Warschau 2001, S. 23.

² A. Niemiroński, Pogląd dziejowy i zasadniczy na stanowisko obrońcy (Geschichts- und Grundansicht über die Stellung des Verteidigers), Warschau 1969, S. 126.

³ A. Redzik, Zarys historii samorządu adwokackiego w Polsce (Abriss der Geschichte der anwaltlichen Selbstverwaltung in Polen), Warschau 2010, S. 24: *potest et debet habere suum advocatum, procuratorem et prolocutorem.*

⁴ B. Groicki, Porządek sądów i spraw miejskich prawa magdeburskiego w Koronie Polskiej (Gerichtsverfassung und städtische Ordnung des Magdeburger Rechts im Königreich Polen), Warschau 1953.

⁵ G. Jaszuński, Projekt reformy ustroju adwokatury w Polsce przed 150 laty (Entwurf zur Reform der Anwaltschaftsordnung in Polen vor 150 Jahren), Palestra 1938, S. 323-328.

richten verbunden war (auch Disziplinarsachen wurden durch ordentliche Gerichte geprüft).

Die erste freie und von der Staatsgewalt unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung entstand in Galizien, d.h. in den nach 1795 Österreich einverleibten polnischen Gebieten. Die Rechtsanwälte traten vor Gerichten in polnischer Sprache auf, es wurden polnische Anwaltszeitschriften herausgegeben. Durch ein Dekret Kaiser *Franz Josephs I.* wurde 1849 im Kaisertum Österreich und somit auch in ehemals polnischen Gebieten Galiziens die anwaltliche Selbstverwaltung mit Anwaltskammern errichtet, die der Gerichtsaufsicht unterstellt wurden. Der Justizminister verfügte über weite Aufsichtsbefugnisse, ihm standen zum Beispiel Entscheidungen über die Eintragung in die Anwaltsliste zu.⁶

Im Jahre 1861 erhielt Galizien weitreichende Autonomie. Am 6. Juli 1866 wurde das Gesetz über die Rechtsanwaltsordnung verabschiedet, das am 1. Januar 1869 in Kraft trat und auf dem Gebiet Galiziens bis 1932 geltendes Recht blieb. Es sicherte der Anwaltschaft die Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme und befreite sie von der Gerichtsaufsicht. Der Rechtsanwaltsberuf wurde unabhängig und für jeden zugänglich, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllte, d.h. Doktor der Rechtswissenschaften war, ein 7-jähriges Referendarpraktikum absolviert und die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hatte. Es wurde ein zweistufiges Disziplinarverfahren vorgesehen – in erster Instanz waren die Anwaltskammern zuständig, in zweiter Instanz ordentliche Gerichte.⁷

Im Jahre 1918 hat Polen nach über 100 Jahren andauernder Teilung seine Unabhängigkeit wiedererlangt. Auf Grund des Dekrets des Staatsoberhaupts vom 30. Dezember 1918 wurde die vorläufige Satzung der Rechtsanwaltschaft des polnischen Staates verkündet, die am 1. Januar 1919 in Kraft trat und auf dem gesamtpolnischen Gebiet eine unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung mit dem Obersten Rechtsanwaltsrat als dem höchsten Organ begründete. Der Rechtsanwaltsrat war für Eintragungen in die Anwaltsliste, Streichungen aus der Anwaltsliste, Verwaltung von Finanzen der Anwaltskammer, Einberufung von Hauptversammlungen zuständig, hatte über die Einhaltung der Berufsethik und Ausbildung von Referendaren zu wachen. Es wurde ein zweistufiges Disziplinarverfahren vorgesehen. In Ausnahmefällen konnte der Ministerrat den Anwaltsrat bzw. den Obersten Anwaltsrat auflösen, und der Justizminister einen rechtswidrigen Beschluss des Obersten Rechtsanwaltsrates aufheben.⁸ Gegen Anordnungen des Justizministers bzw. des Ministerrates war Beschwerde an das Oberste Gericht zulässig. Zu Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1919 zählte die Anwaltskammer in Warschau 386 Rechtsanwälte und 14 Referendare, 1926 stieg ihre Zahl auf 730. 1926 kamen in den ehemals österreichischen Teilungsgebieten 3500 Bürger auf einen Anwalt, im ehemals russischen Teil waren es 14 000 Bürger und im ehemals preußischen Teil entsprechend 12 500 Bürger.⁹ Die Zahl der Rechtsanwälte stieg schnell an. Im Jahre 1928 waren in Warschau bereits 866

⁶ A. Redzik, Fn. 3, S. 35.

⁷ A. Redzik, Fn. 3, S. 35; E. Benedikt, Die Advokatur unserer Zeit, Wien 1909, S. 152 ff; F. Kübl, Geschichte der österreichischen Advokatur, Wien 1967, S. 176 ff; E. Jahoda, Geschichte der österreichischen Advokatur 1918-1973, Wien 1978, S. 160 ff; J. Pisko, Zur Organisation der Advokatur, Wien 1863, S. 38 ff; P. Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, Wien 2002, S. 384 ff; A. Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905, S. 623 ff.

⁸ Z. Krzeminski, Historia warszawskiej adwokatury (Geschichte der Warschauer Rechtsanwaltschaft), Warschau 2005, S. 50.

⁹ A. Redzik, Fn. 3, S. 46.

Rechtsanwälte tätig, 1936 zählte der Warschauer Rechtsanwaltsrat bereits 2047 Rechtsanwälte. In ganz Polen gab es insgesamt 7717 Rechtsanwälte und 3607 Referendare.¹⁰

Am 1. November 1932 trat kraft der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen das Recht über die Rechtsanwaltsordnung in Kraft, das der anwaltlichen Selbstverwaltung Schranken setzte und eine stärkere Aufsicht seitens des Justizministers einführte. Weitere Einschränkungen brachte das Gesetz über die Rechtsanwaltsordnung vom 4. Mai 1938, dem gemäß der Justizminister zur Auflösung von Bezirksanwaltsräten und des Obersten Rechtsanwaltsrats befugt war. Zwölf Mitglieder des Obersten Rechtanwaltsrates wurden vom Staatspräsidenten ernannt. Das Disziplinarverfahren war dreistufig – die dritte Instanz bildete die Kammer für Anwaltsangelegenheiten beim Obersten Gericht.¹¹

Am 24. Mai 1945 erließen die kommunistischen Machthaber das Dekret über vorläufige Ergänzungsvorschriften zur Rechtsanwaltsordnung, das die Unabhängigkeit der anwaltlichen Selbstverwaltung aufhob und sie der kommunistischen Politik unterwarf. Art. 2 Abs. 1 des Dekrets ermächtigte den Justizminister, Organe der Rechtsanwaltschaft und den Obersten Rechtsanwaltsrat und im Bezirk jedes Appellationsgerichts auch Bezirks-Rechtsanwaltsräte nach eigenem Ermessen zu berufen.¹² Es war die Zeit einer intensiven Nachahmung des sowjetischen Systems in allen Bereichen des staatlichen Lebens, was in dem Gesetz über die Rechtsanwaltsordnung vom 27. Juni 1950 seinen Ausdruck fand. Den Disziplinarausschüssen wurde der sog. gesellschaftliche Faktor, d.h. ein Vertreter der kommunistischen Macht, zugewiesen. Der Justizminister konnte gegen die Eintragung einer konkreten Person in die Anwaltsliste innerhalb von 30 Tagen ein Veto erheben. Die Rechtsanwälte wurden in „bessere“ und „schlechtere“ eingeteilt. Art 51 dieses Gesetzes legte fest, dass an Verfahren, die in den Zuständigkeitsbereich der Appellationsgerichte fielen, nur Rechtsanwälte mit Zustimmung des Justizministers beteiligt sein konnten. Maßgeblich hierfür waren in der Praxis politische Gründe. Gem. Art. 110 dieses Gesetzes unterlagen alle Rechtsanwälte ab Inkrafttreten des Gesetzes einer Verifizierung, die in Abwesenheit der Betroffenen durch Vertreter der politischen Macht durchgeführt wurde. Das Gesetz führte auch sog. Anwaltssozietäten ein, zu deren Mitgliedschaft die Rechtsanwälte in der Praxis gezwungen wurden und die der ideologischen Formung der Rechtsanwälte und Kontrolle ihrer Arbeit zu dienen hatten.

Spätere Novellierungen der Rechtsanwaltsordnung aus den 50er Jahren räumten dem Justizminister das Recht ein, den Rechtsanwalt von der Ausübung seiner Berufstätigkeit vorübergehend zu suspendieren.¹³ Mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1963 wurde die Rechtsanwaltschaft verstaatlicht. Art. 3 dieses Gesetzes legte fest, dass „ein Rechtsanwalt seinen Beruf nur im Rahmen einer Anwaltssozietät oder in einem gemeinnützigen Rechtshilfbüro ausüben darf“, woraufhin private Anwaltskanzleien abgeschafft wurden. Nahezu absurd mutet Art. 96 dieses Gesetzes an: „Wegen entgeltlicher Rechtsberatung ohne Wissen des Soziätsleiters darf keine geringere Strafe als Entzug der Zulassung als Anwalt verhängt werden.“ Wie aber *Krzemiński* hervorhebt,

hat sich die Anwaltswelt trotz administrativen Drucks, massiver Indoktrinierung und schikanöser Disziplinarmaßnahmen nicht unterkriegen lassen. Der Kommunismus vermochte sich in der Rechtsanwaltschaft nicht durchzusetzen. Besonders deutlich war dies nach den tragischen Ereignissen des Jahres 1970, d.h. nach dem Massaker an streikenden Werftarbeitern an der Ostsee-

¹⁰ Z. Krzemiński, Fn. 8, S. 64.

¹¹ K. Kraushar, Prace nad reformą ustroju adwokatury (Arbeiten an der Reform der Anwaltschaftsordnung), Palestra 1938, Nr. 2, S. 81-101.

¹² A. Redzik, Fn. 3, S. 97.

¹³ Z. Krzemiński, Fn. 8, S. 228-229.

küste, zu sehen. In allen mit diesen Ereignissen verbundenen Prozessen wurden die Angeklagten von Rechtsanwälten tapfer verteidigt.¹⁴

Unter dem 1981 verhängten Kriegsrecht wurde am 26. Mai 1982 das Gesetz über die Rechtsanwaltsordnung verabschiedet, dass nach zahlreichen Änderungen bis heute gelendes Recht ist. Ein für das kommunistische System charakteristisches Merkmal dieses Gesetzes war die übermäßig stark ausgebaute ministeriale Aufsicht über Rechtsanwälte. Die Gründung der eigenen Anwaltskanzlei bedurfte zum Beispiel der Zustimmung des Justizministers selbst. Der Justizminister konnte die Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen einen konkreten Rechtsanwalt bzw. Anwaltsreferendar veranlassen oder ihn vorübergehend von der Berufsausübung suspendieren. Bedauerlicherweise machte der Justizminister von diesen Befugnissen gegen oppositionelle Rechtsanwälte allzu oft Gebrauch.

Erst 1997 wurde der Novellierungsprozess dieses Gesetzes abgeschlossen und der Vorkriegsstand wiederhergestellt. Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf aus: in einer Anwaltskanzlei, einer Anwaltssozietät, einer offenen Gesellschaft, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts unter ausschließlicher Beteiligung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen oder in einer Kommanditgesellschaft mit Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen als Komplementären. Tätigkeitsgegenstand dieser Gesellschaften ist Rechtsberatung und Rechtshilfe. Die Form der Berufsausübung wird vom Rechtsanwalt allein, nicht vom Rechtsanwaltsrat oder Justizminister, gewählt.

Gem. Art. 27 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes über die Steuerberatung vom 5. Juli 1996 (Dz.U. vom 19. August 1996) kann der Rechtsanwalt seinen Beruf in einer der oben genannten Formen zusammen mit Steuerberatern ausüben. Der Berufssitz wird vom Rechtsanwaltsrat auf Antrag des Rechtsanwalts und nicht von Amts wegen bestimmt.

II. Reformüberlegungen

Zurzeit finden in Polen Arbeiten an einer umfangreichen Novellierung der Strafprozessordnung statt, mit der geplanten Abkehr vom bislang geltenden inquisitorisch-kontradiktorischen zu Gunsten eines kontradiktorisch-inquisitorischen Systems (sog. Parteien-Modells), etwa nach Vorbild der italienischen Strafprozessordnung von 1989. In diesem Zusammenhang wird in der Rechtsanwaltschaft über die Rechtsstellung des Verteidigers und des Anklägers im Strafprozess diskutiert. Der Ankläger hat sich vom Prinzip der materiellen Wahrheit und der Objektivität leiten zu lassen. Zweck des vorbereitenden Verfahrens ist gem. Art. 297 § 1 Nr. 5 der geltenden Strafprozessordnung¹⁵, Beweise für das Gericht zu ermitteln, zu sichern und im notwendigen Umfang aufzuzeichnen. Dem mehrfach novellierten Verfahrensmodell liegt zum großen Teil das in den Jahren 1949-1950 dem polnischen System aufgezwungene sowjetische Modell zugrunde, in dem das Vorverfahren Vorrang vor der Hauptverhandlung hat, da alle im vorbereitenden Verfahren protokollierten Handlungen vor Gericht wiederholt und somit zur Grundlage von Entscheidungen werden konnten. Das Gerichtsverfahren wird somit auf eine Wiederholung von Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen reduziert. In der Gerichtsverhandlung werden die im Vorverfahren angefertigten Protokolle vom Richter ganz oder teil-

¹⁴ Z. Krzemiński, Fn. 8, S. 230.

¹⁵ Vgl. Kodeks postępowania karnego (Strafprozessordnung) v. 6.6.1997 (Dz.U. – Gesetzblatt 1997, Nr. 89, Pos. 555 mit späteren Änderungen), im Folg: p.StPO; siehe auch: Die polnische Strafprozessordnung. Kodeks postępowania karnego. Deutsche Übersetzung und Einführung von Ewa Weigend, Zweisprachige Ausgabe, Freiburg i. Br. 2004.

weise verlesen und den Vernommenen, d.h. Angeklagten und Zeugen, Gelegenheit geben, sich zum Inhalt ihrer früheren Aussagen bzw. Angaben zu äußern.

Es sei hervorgehoben, dass das Vorverfahren geheimen und inquisitorischen Charakter aufweist, die Verfahrensparteien (Beschuldigter samt Verteidiger und Geschädigter) in der Regel weder an der Vernehmung von Zeugen teilnehmen noch das Recht auf Akteureinsicht haben. Erst in der Hauptverhandlung können die zu vernehmenden Personen befragt und mit den Aussagen einzelner Zeugen konfrontiert werden etc. Frühere Aussagen sind allerdings aktenkundig und stellen ein vollwertiges Beweismaterial dar, auch wenn nicht sicher ist, ob sie unter Einhaltung aller Prozessgarantien erlangt wurden, da den Parteien jegliche Kontrolle über die Art der Beweiserlangung verwehrt bleibt. Ein Risiko des Rechtsmissbrauchs seitens der Prozessorgane ist somit nicht ganz auszuschließen. Im Zusammenhang damit wird in der Rechtslehre postuliert, von diesem System abzugehen, und zwar zugunsten eines Modells, in dem das vorbereitende Verfahren den Erfordernissen der Anklage, und nicht des Gerichts, Rechnung zu tragen hat¹⁶. Ziel des Vorverfahrens sollte daher die Beantwortung der Frage sein, ob Anklage beim Gericht zu erheben oder ob davon abzusehen ist.¹⁷

Das oben beschriebene Modell des Vorverfahrens im polnischen Strafprozess bewirkt, dass die Rechtsstellung des Staatsanwalts wesentlich stärker ist als die des Verteidigers. Die Beteiligung des Verteidigers an diesem Verfahrensabschnitt ist nahezu als fiktiv zu bezeichnen. Zu verweisen wäre in diesem Zusammenhang auf Art. 156 § 5 p.StPO über die Akteureinsicht im Vorverfahren:

Bestimmt das Gesetz nichts anderes, so werden im vorbereitenden Verfahren den Parteien, Verteidigern, Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern Akteneinsicht und die Anfertigung von Abschriften und Ablichtungen sowie die entgeltliche Erteilung von beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen nur mit Genehmigung dessen erteilt, der das vorbereitende Verfahren leitet. Im vorbereitenden Verfahren können Akten nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Staatsanwalts anderen Personen zugänglich gemacht werden.

In seinem Urteil von 3. Juni 2008 stellte der Verfassungsgerichtshof die Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit Art. 2 und Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 der Verfassung der Republik Polen fest¹⁸.

Der Antrag auf Prüfung der Verfassungskonformität dieser Vorschrift wurde vom Bürgerrechtsbeauftragten gestellt, an den sich bezeichnenderweise eine Rechtsanwältin gewandt hatte. Ihrerseits wies sie darauf hin, dass den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der U-Haft grundsätzlich in 90% der Fälle stattgegeben wird, und dies nicht im Hinblick auf die Richtigkeit ihrer sachlichen Begründung, sondern vielmehr wegen der erwünschten Anwendung dieser Maßnahme. Die U-Haft wird nämlich in der polnischen Praxis nicht selten bis auf zwei Jahre verlängert. Hinzu kommen die Fälle der

¹⁶ P. Kruszyński/M. Warchol, Pozycja sędziego śledczego na tle modeli postępowania przygotowawczego (Stellung des Untersuchungsrichters im Lichte der Vorverfahrensmodelle), Palestra 2008, Nr. 3-4, S. 49.

¹⁷ G. Pfeiffer, Strafprozessordnung. Kommentar, München 2005, S. 475: „Ziel der Ermittlungen ist die Entscheidung der StA darüber, ob, inwieweit und nach welcher Strafbestimmung die öffentliche Klage zu erheben oder ob das Verfahren einzustellen ist (§ 170 Abs. 1, 2 StPO).“

¹⁸ Vgl. Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen) vom 2.4.1997 (Dz.U.1997, Nr. 78, Pos. 483 mit späteren Änderungen), i.e. in dem Umfang, in dem sie – willkürlich – die Akteureinsicht in die Materialien des Vorverfahrens, die den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf U-Haft begründen, untersagt.

sog. „überlagernden“ Untersuchungshaft, wenn dem Beschuldigten in einer anderen Sache ein weiterer Vorwurf gemacht und auch in dieser Sache U-Haft angeordnet wird, deren Dauer auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Es sind Fälle von fünf bis sechs Jahren dauernder U-Haft bekannt.

Die p.StPO-Vorschriften verpflichten den Staatsanwalt dazu, die Verlängerung der Untersuchungshaft vierzehn Tage vor Ablauf der zuvor angeordneten Untersuchungshaftfrist beim Gericht zu beantragen. In der Praxis kommt es allerdings nicht selten vor, dass die Akten erst sieben bzw. fünf Tage davor beim Gericht eintreffen und der Verteidiger per Fax bzw. Telefon einige Stunden vor der Verhandlung davon in Kenntnis gesetzt wird. Dass es dem Richter in einer solchen Situation kaum möglich ist, sich – und sei es noch so oberflächlich – mit dem Beweismaterial vertraut zu machen, steht außer Frage.

In dem oben zitierten Urteil rief der Verfassungsgerichtshof den Gesetzgeber auf, die Vorschriften dahingehend zu ändern, dass den Verteidigern Zugang zu den Akten gewährt und der Ausschluss dieses Rechts auf klare und präzise bestimmte Voraussetzungen gestützt wird. Der Gesetzgeber hat den Anweisungen des Verfassungsgerichtshofes allerdings bis jetzt nicht vollständig Folge geleistet¹⁹.

Der zurzeit mit einer umfassenden Novellierung der Strafprozessordnung befasste Kodifizierungsausschuss schlägt einen neuen Wortlaut dieser Vorschrift vor:

Art. 158 § 5a. Wird im vorbereitenden Verfahren ein Antrag auf Anordnung bzw. Verlängerung der Untersuchungshaft gestellt, so gewährt der Staatsanwalt dem Beschuldigten und dessen Verteidiger Akteneinsicht in einem auf den Inhalt der im Antrag genannten Beweise bezogenen Umfang.

Die ebenfalls geplante Neufassung des Art. 249a p.StPO soll darüber hinaus die Gerichte dazu verpflichten, die Entscheidungen über die Anordnung der U-Haft ausschließlich aufgrund der dem Angeklagten und seinem Verteidiger bekannten Beweise zu treffen. So müsste das Gericht, das von Amts wegen auch die für den Angeklagten günstigen, aber vom Staatsanwalt nicht bekanntgemachten Umstände berücksichtigt, diese zuvor in der Sitzung offenbaren. Die Stärkung des kontradiktionscharakteristischen Charakters des Vorverfahrens kommt u.a. in der geplanten Änderung von Art. 321 und 334 p.StPO zum Ausdruck. Nach der geltenden Rechtslage hat der Staatsanwalt dem Gericht zusammen mit der Anklageschrift die gesamten Akten des vorbereitenden Verfahrens zu übersenden, in denen auch Materialien enthalten sind, die mit dem Verfahrensgegenstand oft nichts gemeinsam haben und die Kenntnisnahme durch das Gericht und andere Parteien erschweren.

Im Zusammenhang damit soll Art. 334 § 1 p.StPO dahingehend geändert werden, dass die dem Gericht samt Anklageschrift zu überweisenden Akten des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens nur die mit der Verantwortlichkeit der in der Anklageschrift ge-

¹⁹ Art. 158 § 5a p.StPO hat folgenden Wortlaut:

Im vorbereitenden Verfahren wird dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Zugang zu den Akten in dem Umfang gewährt, in dem diese die im Antrag auf Anordnung beziehungsweise Verlängerung der Untersuchungshaft und im Beschluss über die Anordnung beziehungsweise Verlängerung der Untersuchungshaft genannten Beweismittel enthalten. Der Staatsanwalt darf Akteneinsicht in diesem Umfang nur versagen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass dies zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten beziehungsweise eines anderen Verfahrensbeteiligten, zur Vernichtung beziehungsweise Unterdrückung oder Fälschung von Beweismitteln führen, Ermittlung und Festnahme des Täters der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat beziehungsweise von Tätern anderer im vorbereitenden Verfahren aufgedeckten Taten verhindern, operative Ermittlungshandlungen offenbaren und das vorbereitende Verfahren in sonstiger rechtswidriger Weise erschweren würde.

nannten Personen verbundenen Materialien umfassen sollten²⁰. Die Parteien könnten allerdings beantragen, der Anklageschrift auch andere, von ihnen genannte Materialien beizufügen, wozu der Staatsanwalt verpflichtet wäre. Eine solche Lösung würde es dem Verteidiger erlauben, im vorbereitenden Verfahren eine wesentlich aktivere Rolle einzunehmen, als es heute der Fall ist.

Mit dem veränderten Modell des vorbereitenden Verfahrens ginge auch eine Änderung des bisherigen Modells des Gerichtsverfahrens einher. Das oberste Prinzip des geltenden polnischen Strafverfahrens bildet der Grundsatz der materiellen Wahrheit, der das Gericht verpflichtet, die Beweise von Amts wegen zu erheben. In einem solchen Modell fällt es den Richtern schwer, wie sie selbst nicht selten zugeben, entsprechende Distanz zu der Sache zu wahren und der Versuchung zu widerstehen, in die Rolle von Verbündeten des öffentlichen Anklägers zu schlüpfen. Durch dieses Modell wird darüber hinaus die passive Haltung manch eines Verteidigers petrifiziert, der die Erhebung bestimmter Beweise durch das Gericht abwartet, statt sich aktiv für die Verteidigung seines Mandanten einzusetzen, die unterlassene Beweiserhebung aber im Berufungsverfahren rügt. In diesem Zusammenhang schlägt der Kodifizierungsausschuss eine wesentliche Änderung vor, die zur Stärkung der prozessrechtlichen Aktivität der Parteien im Verfahren vor Gericht beitragen soll. Der Rechtsmittelführer wird zwar nach wie vor neue Tatsachen oder Beweise benennen können (Art. 427 § 3 p.StPO in principio), allerdings nur, „wenn er sie im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz nicht erheben konnte“ (Art. 427 § 3 p.StPO in fine).

Von zentraler Bedeutung für die Steigerung der Aktivität u.a. von Rechtsanwälten im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren ist die vom Kodifizierungsausschuss vorgeschlagene Änderung von Art. 167 § 1 p.StPO: Die Beweise sollen im Gerichtsverfahren von Amts wegen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhoben werden dürfen. Bis dato werden Beweise in diesem Verfahrensabschnitt grundsätzlich auf Antrag der Parteien erhoben. Durch die vorgeschlagene Verfahrensweise wird das Gericht davon befreit, nach den Angeklagten belastenden Beweisen dann „suchen“ zu müssen, wenn der Ankläger es unterlässt, diese zu erheben. Abgeschwächt wird dadurch allerdings die bisherige „Garantiestellung“ des Gerichts gegenüber dem Angeklagten, bei dem die Beweislast im materiellen Sinne in einem viel höheren Grad als bisher liegen wird.

Zu ändern ist nach Auffassung des Kodifizierungsausschusses auch das bisherige Modell der Bestellung des Verteidigers von Amts wegen (Art. 78, 80a, 81 p.StPO). Be zweckt wird damit ein erweiterter Zugang des Angeklagten zur Rechtshilfe seitens des Verteidigers im Gerichtsverfahren. Die Änderung besteht darin, dass dem Angeklagten mehr Freiraum im Bereich der Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung eingeräumt und Elemente der Kontradiktorietät erweitert werden; somit wird gleichfalls auf die notwendige Verwirklichung der sich aus der Rechtsprechung der nationalen und internationalen Gerichtsorgane ergebenden Richtlinien Rücksicht genommen.

Art. 80a p.StPO soll demnach folgenden Wortlaut bekommen:

§1. Auf Antrag des Angeklagten, der keinen Wahlverteidiger hat, wird ihm vom Gerichtspräsidenten, vom Gericht bzw. vom Rechtsreferendar ein Verteidiger von Amts wegen bestellt, es sei

²⁰ Es handelt sich hierbei um die sowohl durch Verfolgungsorgane als auch durch das Gericht erlassenen Beschlüsse und andere Entscheidungen, um die Protokolle über Beweishandlungen samt Anlagen, d.h. Bild- und Tonaufzeichnungen, Stenogrammen etc., um die im Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren erstellten Gutachten sowie um die von Verfahrensorganen erlangten bzw. von Parteien vorgelegten Unterlagen beziehungsweise Schriftstücke.

denn, dass Art. 79 §§ 1 und 2 oder Art. 80 StPO Anwendung findet. In diesem Fall ist die Mitwirkung des Verteidigers an der Hauptverhandlung obligatorisch.

§ 2. § 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Bestellung des Verteidigers zwecks Vornahme einer bestimmten Prozesshandlung im Gerichtsverfahren.

§ 3. Der Angeklagte ist von dem Recht, einen solchen Antrag zu stellen sowie davon, dass er – je nach Prozessausgang – die Kosten des von Amts wegen bestellten Verteidigers zu tragen hat, bei der Zustellung der Abschrift der Anklageschrift zu unterrichten.

Die Inanspruchnahme des sog. Armenrechts im Vorverfahren wird allgemein angenommen, im Verfahren vor Gericht kann der Beschuldigte beantragen, ihm einen Pflichtverteidiger beizutragen (Art. 80a p.StPO). Folglich wird die Bestellung des Pflichtverteidigers nur im vorbereitenden Verfahren des Nachweises bedürfen, dass der Beschuldigte nicht in der Lage ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen. Im Gerichtsverfahren erfolgt die Bestellung des Verteidigers von Amts wegen in den von Art. 79 § 1 und 2 sowie Art. 80 StPO nicht geregelten Fällen auf Antrag des Angeklagten, unabhängig von seiner Vermögenslage. Die vorgeschlagene Änderung soll die Lähmung des Verfahrens bzw. die spätere Berufung auf mangelnde Möglichkeit einer effizienten Verteidigung und der faktischen Inanspruchnahme einer professionellen Prozessvertretung verhindern. Im Rechtsmittelverfahren berufen sich die Angeklagten nämlich häufig auf die ihnen zustehende und vom Gericht verwehrte Pflichtverteidigung. Bestimmt der Angeklagte keinen Wahlverteidiger und liegt kein Fall der sog. notwendigen Verteidigung (Art. 81 § 1 StPO) vor, so wird ihm vom Gericht ein Pflichtverteidiger beigeordnet.

III. Der Verteidiger im Strafverfahren

Immer wieder entflammt in Polen eine Diskussion um den Status und die Rolle des Verteidigers im Strafverfahren. Wieder aktuell wurde das Thema in letzter Zeit im Zusammenhang mit einigen Strafverfahren, in denen Rechtsanwälte/Verteidiger ihre Rechte zu gesetzesfremden Zwecken missbraucht hatten.²¹ Neben kritischen Bewertungen eines solchen Verhaltens, das zwar nicht über die Grenzen des Prozessrechts hinauszugehen scheint, in Wirklichkeit aber dessen Zweck und Funktion in Frage stellt²², sind auch Stimmen zu hören, dass es die Rolle des Verteidigers ist, von allen möglichen Mitteln und Methoden Gebrauch zu machen, um zu Gunsten seines Mandanten zu handeln.²³

In der polnischen Rechtslehre wird darüber hinaus diskutiert, ob man als Verteidiger (Rechtsanwalt) und Hochschullehrer gleichzeitig tätig sein darf. Zwischen diesen beiden Rollen besteht ein Konflikt (Widerspruch): Die Hauptaufgabe eines Gelehrten ist es ja, „nach Wahrheit zu suchen“ und „absolut unparteiische“ Urteile zu formulieren, die Resultat der „reinen, durch Interessen Dritter nicht eingeschränkten“ Wissenschaft darstellen, während die Rolle des Verteidigers (Rechtsanwalts) instrumental ist, und er selbst

²¹ M. Warchol, *Nadużycie prawa w procesie karnym w świetle orzecznictwa i doktryny polskiej i obcej. Rozprawa doktorska*, (Rechtsmissbrauch im Strafprozess im Lichte der Rechtsprechung sowie der polnischen und fremden Rechtslehre. Dissertation).

²² M. Warchol, *Nadużycie prawa (Rechtsmissbrauch)*, Prokuratura i Prawo 2007, Nr. 11, S. 48.

²³ P. Kardas, *Adwokat jako obrońca-funkcja publiczna czy usługa prywatna* (Der Rechtsanwalt als Verteidiger – eine öffentliche Funktion oder private Dienstleistung), in: J. Giezek (Hrsg.), *Adwokatura w systemie organów ochrony prawnej* (Rechtsanwaltschaft im System der Rechtsschutzorgane), Warschau 2010, S. 68; G. Namotkiewicz, *Adwokaci bronią klientów najlepiej jak potrafią* (Rechtsanwälte verteidigen ihre Mandanten in bestmöglichster Weise), *Rzeczpospolita* vom 29. Juli 2008.

als Prozessbeteiligter nicht nur nicht verpflichtet ist, „nach der Wahrheit zu suchen“, sondern vielmehr aufgrund entsprechender Gesetzesregelungen und ethischer Grundsätze „berufliche Handlungen im Interesses seines Mandanten“ vorzunehmen und alle für seinen Mandanten günstigen Standpunkte zu präsentieren hat.²⁴

IV. Der Rechtsberater

Die Selbstverwaltung der Rechtsberater (poln. *radca prawny*) entstand im Jahre 1982, ihr Charakter, ihre Aufgaben und Befugnisse haben aber seitdem grundlegende Änderungen erfahren. Der Systemwandel von 1989 und ein unter marktwirtschaftlichen Bedingungen enorm gestiegener Bedarf an Rechtsberatung machten eine Novellierung des Gesetzes über die Rechtsberater von 1982 notwendig²⁵. Im Bereich der Zivilprozesse wurden die Kompetenzen der Rechtsberater um die Möglichkeit erweitert, nicht nur Wirtschaftssubjekte, sondern auch natürliche Personen, die keine Wirtschaftstätigkeit führen, zu vertreten. Nach siebenjährigen Legislativarbeiten hat der Sejm das grundlegend und umfassend novellierte Gesetz über die Rechtsberater am 22. Mai 1997 verabschiedet²⁶. Der Landesrat der Rechtsberater setzte sich unablässig für eine Erweiterung des gesetzlichen Umfangs der Berufsausübung ein. Seinen Bemühungen ist die geltende Rechtslage zu verdanken, nach der Rechtsberater und Rechtsanwälte ihre Berufe in nahezu gleichem Umfang ausüben können, Verteidigung in Strafsachen und Finanzstrafsachen ausgenommen. Zu erwähnen ist hier allerdings die von der Rechtsanwaltschaft immer wieder manifestierte eher ablehnende Haltung gegenüber der Erweiterung von Befugnissen der Rechtsberater.

Grundsätzlich erweitert wurde der Berufsausübungsumfang durch die Novelle des Gesetzes über Rechtsberater vom Juni 2005²⁷. Die Selbstverwaltung der Rechtsberater erhielt Zugang zu Familien- und Vormundschaftssachen, aufgehoben wurden Beschränkungen in der Rechtsberatung von natürlichen Personen, die keine Unternehmer sind. Erweitert wurde auch der Umfang, in dem Rechtsberater als Bevollmächtigte im Strafverfahren auftreten können. Ein Rechtsberater tritt gleich einem Rechtsanwalt auf als: Bevollmächtigter im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss des Sejm, Verteidiger des wegen Verletzung der Haushaltsdisziplin Beschuldigten, Verteidiger in Verfahren wegen Verantwortlichkeit von Kollektivsubjekten, Verteidiger in Verfahren wegen Finanzübertretungen (Art. 4 des Gesetzes über die Rechtsberater).

Auf Grund der Einwände der Rechtsanwaltschaft sehen die 2007 angenommenen Änderungen vor, dass Rechtsberater nicht als Verteidiger von Rechtsanwälten im Disziplinarverfahren auftreten können, während es dem Rechtsanwalt im umgekehrten Fall möglich ist. Im Zusammenhang damit sei auf die in der polnischen Rechtsanwaltschaft heftig diskutierte Frage der Zusammenführung beider Berufsstände hingewiesen. Die Rechtsanwaltschaft ist grundsätzlich dagegen, da ihr gegenüber infolgedessen Rechtsregelungen aufgeworfen werden könnten, die ihrer Tradition und Berufsethik widersprechen würden.

²⁴ F. Zoll, Czy profesor nauk prawnych może być jednocześnie praktykującym prawnikiem (przyczynki do założeń reformy nauczania prawa) (Kann ein Professor der Rechtswissenschaften zugleich ein praktizierender Jurist sein (Beiträge zur Reform des Rechtsunterrichts)), in: *Studia z filozofii prawa* (Studien in der Rechtsphilosophie), Bd. II, Red. J. Stelmach, Krakau 2003, S. 253 ff.

²⁵ Vgl. Ustawa z dnia 6 lipca 1982 r. o radcach prawnych (Gesetz über die Rechtsberater) v. 6.7.1982 (Dz.U. 1982, Nr 19, Pos. 145 mit späteren Änderungen).

²⁶ Dz.U. 1997, Nr 75, Pos. 471.

²⁷ Dz.U.2005, Nr 163, Pos. 1361.

Zahlenmäßig sind Rechtsberater stärker vertreten, und sie wären es, die den Rechtsanwälten ihre Rechtsauffassung und Geschäftsordnung mit Regelungen aufzwingen würden, die mit den konstitutiven Grundregeln der Rechtsanwaltschaft unvereinbar wären. Rechtsberater können zum Beispiel Arbeitsverträge schließen, d.h. dem Firmeninhaber beruflich unterstellen, Rechtsanwälte könnten dies nicht. Rechtsanwälte dürfen im Unterschied zu Rechtsberatern keine Werbung für ihre Dienstleistungen machen. Für einen Rechtsanwalt hat die Bindung an das Anwaltsgeheimnis erstrangige Bedeutung, für einen Rechtsberater fällt sie nicht so sehr ins Gewicht, da Rechtsberater eine dem Arbeitgeber in dem durch den Arbeitsvertrag bestimmten Umfang untergeordnete Berufsgruppe bilden, weshalb ihr Verständnis des Berufsgeheimnisses von dem eines Rechtsanwalts abweicht. Die Annahme der für Rechtsberater geltenden Lösungen durch Rechtsanwälte dürfte zum Verlust ihrer beruflichen Unabhängigkeit führen. Im Beschluss vom 20. November 2010 brachten sie ihren Widerspruch gegen die geplante Verteidigungsbefugnis für Rechtsberater in Strafsachen zum Ausdruck²⁸. Im Strafprozess geht es um fundamentale Probleme, weil es dabei um einen Konflikt zwischen dem durch den öffentlichen Ankläger repräsentierten Staat und einem erheblich schwächeren Bürger geht. Der Bürger muss im Zusammenhang damit sicher sein, dass er in diesem Konflikt von einem voll unabhängigen und somit von jedem, wie auch immer gearteten, auch beruflichen Druck freien Verteidiger vertreten wird, und dass die aus der Verschwiegenheitspflicht hervorgehende Vertraulichkeitsgarantie keinen Abbruch erleidet.

V. Aktuelle Probleme der Anwaltschaft

Gegenstand einer lebhaften Debatte innerhalb der Rechtsanwaltschaft ist darüber hinaus der Zugang zum Anwaltsberuf. Die Rechtsanwaltschaft hält die Anwaltsreferendarausbildung für den besten Weg hierzu und übt heftige Kritik an dem vor einigen Jahren eingeführten System, in dem die anwaltliche Selbstverwaltung jeden Einfluss darauf verloren hat, wie viele Juraabsolventen eine Referendarausbildung beginnen. Seit zwei Jahren hat die Rechtsanwaltschaft keinen Einfluss auf Ablauf, Form und Ergebnis der zum Anwaltsberuf zulassenden Abschlussprüfung. Besonders beunruhigend findet sie die Tatsache, dass die Abschlussprüfung nur in schriftlicher Form unter Verzicht auf mündliche Prüfungen abgehalten wird.

Es wird auch postuliert, die bis jetzt den Anwaltskammern unterworfenen Disziplinargerichtsbarkeit auf staatliche Gerichte zu übertragen. Der Grund dafür ist die allgemeine Überzeugung von der unzureichenden Effizienz der Disziplinarverfahren, die schlecht funktionieren und, wie allgemein angenommen wird, dem Schutz privater Interessen der Rechtsanwälte dienen. Die Anwaltschaft protestiert heftig gegen diese Pläne und postuliert, die Disziplinargerichtsbarkeit bei der anwaltlichen Selbstverwaltung zu belassen. Objektivität und unparteiische Entscheidungen seien nach Auffassung der Rechtsanwälte dadurch gewährleistet, dass in Disziplinarsachen Disziplinargerichte entscheiden sollten, deren Mitglieder anderen Anwaltskammern angehören als der Beschuldigte.

Angesichts der neuen Herausforderungen, vor die der Markt und die Wirtschaft den Rechtsanwalt stellen, erwägt die Anwaltschaft die Möglichkeit, Anwaltsdienstleistungen um sog. Investitions- und Finanzdienstleistungen sowie um Dienstleistungen im Bereich

²⁸ Programmbeschluss der X. Landesjahrestagung der Rechtsanwaltschaft vom 20. November 2010 „Współczesna Adwokatura – w obronie standardów i o potrzebie zmian“ (Rechtsanwaltschaft der Gegenwart – zum Schutz der Standards und über notwendige Veränderungen), Palestra 2011, Nr. 1-2, S. 238.

des Immobilienverkehrs zu erweitern. Die derzeit geltenden restriktiven Vorschriften sind der Grund dafür, dass der Rechtsanwalt – im Gegensatz zu dem Rechtsberater – nicht in der Lage ist, einem Geschäftskunden eine komplexe Betreuung zu gewährleisten. Der Zivilisationsfortschritt erzwingt eine neue Form der Anwaltsaktivität, wie sie die Dienstleistungen via Internet sind – eine Form, die sich immer größerer Popularität erfreut und einen breiteren Zugang zur Rechtsberatung ermöglichen könnte. Zu erwägen wäre im Hinblick darauf, dass sich viele Personen an den Rechtsanwalt nur wegen einer konkreten Rechtsinformation wenden, die Errichtung von virtuellen Anwaltskanzleien und Einführung von einschlägigen Lösungen in die Geschäftsordnung für die Ausübung des Anwaltsberufs.

Die allzu starren Vorschriften zur Regelung der Ausübung des Anwaltsberufs sind an die sich verändernden Lebens- und Sozialbedingungen anzupassen. Als ein Beispiel hierfür kann das in Polen illegale Outsourcing von Rechtsdienstleistungen genannt werden. Der Rechtsanwalt darf sie auf keine anderen Personen außer Rechtsreferendare, andere Rechtsanwälte bzw. Rechtsberater übertragen. Die Vorschriften verbieten es ihm auch, Aufträge anzunehmen, wenn er nicht über entsprechendes Wissen bzw. Können verfügt. In Wirklichkeit aber führt die steigende Zahl der Rechtsanwälte bei eher stagnierender Nachfrage nach Anwaltsdiensten dazu, dass die Rechtsanwälte jeden Auftrag annehmen, ohne ihn – was nicht selten der Fall ist – in gebührender Weise ausführen zu können²⁹. Das Outsourcing mag zwar illegal sein, es wird dennoch praktiziert, unter Heranziehung der in Anwaltskanzleien beschäftigten Jurastudenten. Sie werden mit relativ einfachen Aufgaben beauftragt, wie etwa Beantragung von Abschriften aus Grundbüchern, Kopieren von Akten, Recherchen nach Gesetzen, Rechtsprechungsuntersuchungen, Erstellung von mündlichen und schriftlichen Gutachten, Erstellen von einfachen Prozessschriftstücken etc. Dies wirft allerdings eine Reihe von Problemen auf.

Zum Ersten ist es das Berufsgeheimnis, an das die in den Kanzleien beschäftigten Jurastudenten nicht gebunden sind. Zur Geheimhaltung können sie auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrags, auch durch Art. 266 des Strafgesetzbuches verpflichtet werden, was allerdings keine Grundlage für die Verweigerung der Aussage in der Sache bildet, zumal die Verfolgungsorgane allzu bereit sind, auf solche Personen zurückzugreifen. Zum Zweiten geht es dabei um die Berufshaftversicherung, die ja beschränkten Subjektumfang hat und von der Personen ausgeschlossen sind, die keinen Anwaltstitel führen. Seit zwei Jahren befasst sich CCBE (Rat der Anwaltschaften der EU und anderer europäischer Länder) mit der Frage nach der Legalität des Outsourcing und dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Berufsethik, darunter auch mit den Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union. Auch in Polen bleibt dies ein ungelöstes Problem.

Die zunehmende Komplexität und Reichweite des geltenden Rechtssystems bewirken, dass es selbst den bestausgebildeten Rechtsanwälten nicht möglich ist, auf allen Rechtsgebieten mit vergleichbar guter Effizienz wirken zu können. Die Folge ist ein unter den Anwälten zu beobachtender Prozess der Spezialisierung, ohne dass dies allerdings durch einen formalisierten Titel bestätigt wird, den ein Rechtsanwalt offiziell führen könnte (z.B. Handelsrechtsspezialist). Nach polnischer Gesetzgebung ist eine Spezialisierung im Anwaltsberuf nämlich verboten. Der Rechtsanwalt kann Rechtshilfe nur aus einem wichtigen Grund verweigern, was zu bedeuten hat, dass er gemäß dem polnischen Recht jeden Fall annehmen muss. In der Praxis werden Mandanten einfach an andere, über entsprechendes Wissen und einschlägige Erfahrung verfügende Kollegen weiter empfohlen,

²⁹ M. Kożuch, Adwokat 2020? (Rechtsanwalt 2020?), Palestra 2010, Nr. 9-10, S. 139.

was freilich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. Im Zusammenhang damit erwägt die polnische Anwaltschaft die Einführung von Vorschriften zur gesetzlichen Regelung der Bezeichnung des Anwalt-Spezialisten und der Kriterien für deren Erlangung. Dies wäre als ein Privileg und nicht als Pflicht anzusehen, und für den Mandanten, der in einer konkreten Angelegenheit Rechtshilfe sucht, könnte es ein wichtiger Hinweis sein.

Die polnische Anwaltschaft sieht die zunehmende Notwendigkeit eines Austausches von Erfahrungen und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten in der Europäischen Union. Die EU-Erweiterung und die Öffnung der Europäischen Union für Drittstaaten bewirken Migrationsbewegungen und tragen zur verstärkten Zusammenarbeit von Personen aus nicht selten weit voneinander entfernten Teilen Europas bei.

Zu einem immer größeren Problem werden Streitigkeiten und Rechtsverletzungen auf internationaler Ebene. Die Rechtsanwälte werden stets vor neue Aufgaben gestellt, die zu bewältigen optimaler Vorbereitung bedürfen wird. Seit 2009 läuft das Programm *Euromed Advocats* als Fortsetzung des Programms *AGIS I Euromed Droit*, in dessen Rahmen Erfahrungen im Bereich der Gerichtspraxis hinsichtlich des Rechts auf Verteidigung zwecks Herausarbeitung von optimalen Lösungen verglichen und diskutiert werden. Es wurde ein Informationsaustauschnetz für Rechtsanwälte eingerichtet und ein mehrsprachiges Glossar zu Begriffen des Strafverfahrens vorbereitet, das Einrichtungen des Strafverfahrensrechts in verschiedenen Ländern besser verstehen und vergleichen lässt.

Dem Programm *Euromed Advocats*, an dem siebzehn Anwaltskammern aus mehreren Ländern beteiligt sind, trat vor kurzem auch die Anwaltskammer mit Sitz in Posen bei. Im Rahmen dieses Programms werden Strafprozessordnungen verschiedener Länder präsentiert und verglichen, Verhandlungssimulationen durchgeführt und anschließend diskutiert, Konferenzen veranstaltet, an denen auch Richter, Polizisten und Staatsanwälte aus verschiedenen EU-Ländern teilnehmen. Geplant ist die Errichtung eines Portals zum Austausch von Informationen zwischen den Rechtsanwälten, es werden ein für jedermann verständliches und überschaubares Schema der Verfahrensprozeduren sowie ein rechtsvergleichend ausgerichtetes Glossar für Rechtsanwälte erarbeitet. Ähnliche Aufgaben erfüllen auch die an internationalen Organisationen beteiligten Rechtskanzleien im Rahmen der sog. *Free Advice Policy*.

Auf EU-Ebene werden zahlreiche Maßnahmen zu einer effizienteren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität getroffen. Im Zusammenhang damit sind Regelungen notwendig, die dem Angeklagten die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung im grenzüberschreitenden Strafverfahren ermöglichen. Das polnische Recht regelt diese Fragen im Gesetz über die Erbringung von Rechtshilfe durch ausländische Juristen in der Republik Polen vom 5. Juli 2002.³⁰ Gem. Art. 40 dieses Gesetzes hat ein Jurist aus der Europäischen Union den Dekan des jeweils zuständigen Bezirksanwaltsrates bzw. den Dekan der jeweils zuständigen Bezirksrechtsberaterkammer von der vorgenommenen Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung zu unterrichten. Und Art. 38 dieses Gesetzes sieht die obligatorische Zusammenarbeit des Juristen aus der EU mit einem polnischen Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater vor, wenn gemäß der polnischen Vorschrift die Partei durch einen Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater vertreten werden muss (Anwalts- bzw. Rechtsberaterzwang). Die polnische Rechtslehre hält diese Regelung der Rechtshilfe im transnationalen Strafverfahren für unzureichend.³¹ Die Vertretung eines

³⁰ Dz.U. Nr. 126, Pos. 1069 mit Änderungen.

³¹ W. Hermeliński/B. Nita, Prawo do obrony w transgranicznym postępowaniu karnym. Koncepcja obrony europejskiego (Das Verteidigungsrecht im grenzüberschreitenden Strafverfahren. Konzept des europäischen Verteidigers), Palestra 2009, Nr. 5-6, S. 49.

vor Rechtspflegeorganen eines anderen Staates Angeklagten ist für die Verteidiger seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam (1. Mai.1999) im Hinblick auf die neu eingeführten Formen der gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der Vorabentscheidungsfragen sowie den Schengen-Acquis wesentlich schwieriger geworden.³² Die Tätigkeit der nationalen und internationalen Verteidigerorganisationen (z.B. CCB, ECBA u.a.) vermag die richtige Ausübung des Rechts auf Verteidigung im formellen Sinne in transnationalen Strafverfahren nicht mehr hinreichend zu garantieren.

Es wird hervorgehoben, dass den Plänen zur Schaffung von einheitlichen Justiz- und Verfolgungsstrukturen (z.B. Europäische Staatsanwaltschaft) und den bereits errichteten überstaatlichen Strafverfolgungsorganen (Europol, Eurojust, OLAF), den geltenden Vorschriften über den Europäischen Haftbefehl, über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln sowie über gemeinsame Untersuchungs- und Ermittlungsgruppen bedauerlicherweise keine Regelungen hinsichtlich der Verteidigung im transnationalen Strafverfahren folgen³³, was zur Verletzung der Waffengleichheit in diesem Verfahren führen kann.³⁴

Zu begrüßen sind die in jüngster Zeit vorgenommenen Versuche, das auf der internationalen Ebene zu beobachtende Ungleichgewicht zwischen den Verfolgungsorganen und dem Anspruch auf Verteidigung zu beheben. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das Projekt der deutschen Strafverteidigervereinigung zur Errichtung eines „Europäischen Netzwerks der Strafverteidigung“ und das von der Anwaltsorganisation *Fair Trial Abroad* geplante Kontaktnetz für Verteidiger unter Beteiligung von Verteidigern, Vertretern der Rechtslehre und NGO-Aktivisten. Es ist dem Vorschlag von *J. Vogel* zuzustimmen, Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung auf die Handlungen der Verteidiger dahingehend auszudehnen, dass die zur Strafverteidigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befugten Personen in anderen EU-Mitgliedstaaten wie die nach nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats zur Verteidigung Berechtigten im faktischen und rechtlichen Sinne gleich zu behandeln sind.³⁵

Mit Zustimmung wurde in der polnischen Rechtslehre die in dem von *B. Schünemann* herausgegebenen Alternativentwurf Europäische Strafverfolgung vorgeschlagene Gründung von *EURODEFENSOR* aufgenommen.

³² A. Gruszczak, Historia współpracy w dziedzinie wymiaru sprawiedliwości i spraw wewnętrznych: od TREVI do Tampere (Geschichte der Zusammenarbeit im Bereich der Strafrechtspflege und inneren Angelegenheiten: von TREVI bis Tampere), in: Obszar wolności, bezpieczeństwa i sprawiedliwości Unii Europejskiej. Geneza, stan i perspektywy rozwoju (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union. Genese, aktueller Stand und Entwicklungsperspektiven), Warszawa 2005, S. 7 ff.

³³ B. Schünemann, Die Grundlagen eines transnationalen Strafverfahrens, in: B. Schünemann (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege, München 2006, S. 105.

³⁴ A. Demenko, Propozycje współpracy w zakresie działań obrończych podejmowanych w międzynarodowym postępowaniu karnym (Vorschläge zur Zusammenarbeit im Bereich der im internationalen Strafverfahren vorgenommenen Verteidigungsmaßnahmen), in: A. J. Szwarc/J. C. Joerden (Hrsg.), Europeizacja prawa karnego w Polsce i w Niemczech – podstawy konstytucyjnoprawne (Die Europäisierung des Strafrechts in Polen und in Deutschland – verfassungsrechtliche Grundlagen), Posen 2007, S. 223 ff.

³⁵ J. Vogel, Die Zukunft der europäischen Integration auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, in: B. Schünemann (Hrsg.), Fn. 33, S. 131.